

Satzung über den Straßenreinigungsgebühren-Tarif vom 02.12.2011

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 01.12.2011 aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), in der aktuell gültigen Fassung
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712/ SGV.NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV. NRW. S. 718), in der zur Zeit gültigen Fassung und
- des § 5 (ab 2012 § 6) der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Herten (Straßenreinigungssatzung) vom 20.12.1989 (Amtsblätter der Stadt Herten Nr. 19/89 vom 29.12.1989 und Nr. 02/90 vom 15.02.1990) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 29.11.2000 (Amtsblatt der Stadt Herten Nr. 13/2000 vom 15.12.2000) in der jeweils gültigen aktuellen Fassung und des § 7 der Satzung für die Erhebung der Straßenreinigungsgebühr vom 07.11.1990 (Amtsblatt der Stadt Herten Nr. 13/90 vom 15.11.1990) in der jeweils gültigen aktuellen Fassung

die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

- 1) Der Gebührensatz je Meter Grundstücksseite beträgt jährlich
- a) für Straßen mit größerer Verkehrsbedeutung, die nicht überwiegend dem Anliegerverkehr dienen
(Reinigungsgruppe R 1) bei wöchentlich 1-maliger Reinigung 2,09 EUR
 - b) für Hauptfußgängerzonen und ihnen zuzuordnenden Straßen bzw. Straßenabschnitten
(Reinigungsgruppe R 2) bei wöchentlich 7-maliger Reinigung 14,63 EUR

§ 2

Die Zugehörigkeit einer Straße zu den Straßenarten nach § 1 dieser Satzung und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung.

§ 3

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Straßenreinigungsgebühren-Tarif vom 17.12.2009 außer Kraft.